

Zweckverband Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu, Sitz Jettingen

Wirtschaftsplan 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am **13.11.2025** den Wirtschaftsplan der Sozial-Diakoniestation Oberes Gäu für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgestellt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt EUR

1.	Im Erfolgsplan mit dem	
	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.682.000
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.686.000
	Ordentliches Ergebnis	-4.000
	 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	 0
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0
	Gesamtergebnis	-4.000
2.	Im Liquiditätsplan mit dem	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.645.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.659.000
	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	-14.000
	 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	 10.000
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0
	Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	10.000
	 Finanzierungsmittelbedarf	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
	 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	 0
	 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	 -4.000

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Wirtschaftsplan 2026 und die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 liegen vom 07.04. – 15.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Jettingen, Albstr. 2, 1. Etage, Zimmer 11 öffentlich aus und können eingesehen werden.

Jettingen, den 26.03.2026

Hans Michael Burkhardt

Verbandsvorsitzender